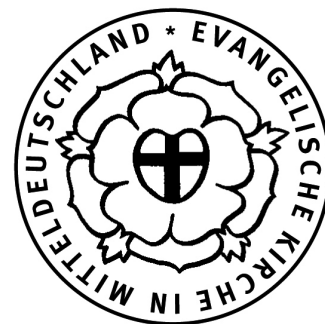


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARGG-EKD) vom 7. Mai 2015	146
Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013	146
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) vom 7. Mai 2015	149
Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM)	149
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	153
Arbeitsrechtsregelung 02/2015	154
Ordnung der Kammer für Liturgie der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. April 2015	154

B. PERSONALNACHRICHTEN

155

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

155

D. BEKANTTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Berichtigung zu Wahlen der 1. (Konstituierenden) Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 18. April 2015 in Kloster Drübeck	160
Einberufung einer zweiten Wahlversammlung zur Wahl der Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	160
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	161
Bekanntgabe von Kirchensiegeln und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	161

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARGG-EKD)

Vom 7. Mai 2015

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARGG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 22. November 2014 (ABl. S. 252, ber. 2015 S. 37, 90) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung vom 27. Februar 2015 (ABl. EKD S. 46) das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt hat. Nachfolgend erfolgt die Bekanntgabe des Wortlautes.

Erfurt, den 7. Mai 2015
(4701:0007)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD)

Vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu Christi bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Grundsätze der Verfahren zur Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 - der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
 - der Gliedkirchen,
 - des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.,
 - der diakonischen Landesverbände sowie
 - der Einrichtungen der in Buchstaben a) bis e) Genannten.
- (2) In den Rechtsordnungen der in Absatz 1 Genannten sind Festlegungen zu treffen, die den nachfolgenden Grundsätzen entsprechen müssen.

Abschnitt II Grundsätzliche Bestimmungen

§ 2 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.

§ 3 Konsensprinzip

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

§ 4 Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschlossen werden. Für die Arbeitsverträge sind entweder die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen oder im Verfahren kirchengemäßer Tarifverträge getroffenen Regelungen verbindlich. Auf dieser Grundlage getroffene Arbeitsrechtsregelungen sind für den Dienstgeber verbindlich. Von ihnen darf nicht zu Lasten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen abgewichen werden. Ergänzende Regelungen der Gliedkirchen müssen dies gewährleisten.

§ 5 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften und die Mitarbeiterverbände sich in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.

Abschnitt III
Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung
durch Arbeitsrechtliche Kommissionen

§ 6
Parität

Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen sind durch die Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichtes durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität).

§ 7
Verfahren

- (1) Die Festlegung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitsverhältnisse erfolgt in einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission. Ihre Mitglieder sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Der oder die Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.
- (3) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 10) verbindlich.

§ 8
Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Abweichend von Satz 1 kann das gliedkirchliche Recht vorsehen, dass die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft zu einem Teil von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden und zum anderen Teil vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt werden. Für diesen Fall ist zu gewährleisten, dass den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden eine angemessene Anzahl von Sitzen zusteht. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen, die von den einzelnen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.
- (3) Mehr als die Hälfte der von den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.
- (4) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- (5) Sind einzelne Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände.
- (6) Soweit eine Besetzung der Sitze der Interessenvertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 1 bis 4 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss.
- (7) Das gliedkirchliche Recht kann an Stelle der Entsendung durch den Gesamtausschuss eine Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft durch die Mitarbeitervertretungen oder durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Arbeitsrechtlichen Kommission vorsehen.

§ 9
Vertretung der Dienstgeber

- (1) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland regeln die Evangelische Kirche in Deutschland und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. jeweils für ihren Bereich.
- (2) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber auf der Ebene der Gliedkirchen und ihrer Landesverbände für Diakonie wird von diesen geregelt.

§ 10
Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

- (1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, ist ein Schlichtungsausschuss vorzusehen. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit der identischen Zahl von beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vorsitzenden oder eine gemeinsame Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung. Das gliedkirchliche Recht kann abweichend vorsehen, dass der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung im Einvernehmen durch die Stellen bestimmt wird, die Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. Der oder die Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. ist. Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses soll der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen. Der oder die Vorsitzende sowie dessen oder deren Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Er oder sie darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet der Präsident oder die Präsidentin des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen treffen jeweils für ihre Bereiche entsprechende Regelungen. Sie können dabei ein zweistufiges Schlichtungsverfahren vorsehen, in dem der Schlichtungsausschuss vor einer

verbindlichen Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission zunächst eine Empfehlung für eine Einigung gibt.

(5) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung anwesend ist. Der Schlichtungsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Gliedkirchen können nähere Bestimmungen treffen.

(6) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen. Über eine ihm vorgelegte Angelegenheit entscheidet der Schlichtungsausschuss in voller Besetzung. Ist der Schlichtungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vollständig besetzt, so kann er nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in der Sache beschließen.

(7) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

§ 11

Freistellung, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission freigestellt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie des Schlichtungsausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 12

Ausstattung und Kosten

(1) Die mit der Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Schlichtungsausschuss verbundenen erforderlichen Kosten werden von der Kirche oder der Diakonie getragen. Das gliedkirchliche Recht trifft entsprechende Regelungen. Der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite sind von der Kirche oder von der Diakonie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die erforderliche rechtliche und weitere fachliche Beratung. Über die Erforderlichkeit von Kosten oder Sachmitteln entscheidet im Streitfall der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(2) Der Dienstnehmerseite ist eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, die fachlich ausschließlich den Weisungen der Dienstnehmerseite unterliegt. Stattdessen kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass ein entsprechendes Budget zur Verfügung gestellt wird.

Abschnitt IV

Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch Tarifvertrag

§ 13

Kirchengemäße Tarifvertragsbeziehungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie können durch Tarifverträge geregelt werden, sofern diese den Grundsätzen nach §§ 2 bis 5 entsprechen und die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

(2) Kirchengemäße Tarifverträge setzen eine uneingeschränkte Friedenspflicht voraus. Die Ausgestaltung der Friedenspflicht wird von den Tarifpartnern vereinbart.

(3) Tarifpartner sind Gewerkschaften, in denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst zusammengeschlossen sind, und Dienstgeberverbände der Kirche und ihrer Diakonie. Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, dass sie die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnehmen.

§ 14

Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Einigen sich die Tarifpartner nicht, kann jeder von ihnen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens verlangen. Das Schlichtungsverfahren ist in einer Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern zu regeln. Die Grundsätze des § 10 finden dabei entsprechende Anwendung.

(2) Die abschließenden Entscheidungen in einem Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Tarifverträgen.

Abschnitt V

Weitere und Schlussbestimmungen

§ 15

Verletzung von Dienstgeberpflichten

Sofern Dienstgeber die aufgrund dieses Kirchengesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifverträge nicht uneingeschränkt als Mindestbedingungen anwenden, gilt das staatliche Recht der Arbeitsrechtssetzung. Die kirchlichen Rechtsfolgen werden in den Regelungen nach § 1 Absatz 2 bestimmt.

§ 16

Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland

Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. ist ermächtigt, nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes durch eine Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband die Arbeitsbedingungen der in der Diakonie im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Nutzung der Gestaltungsmöglichkeiten des gliedkirchlichen Rechts näher zu regeln. Hierfür erlässt es im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Ordnung. Für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gemäß § 4 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Satz 1 getroffenen Regelungen zu vereinbaren. Soweit das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht, bedarf der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung einer Arbeitsrechtsregelung auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes.

§ 17
Rechtsschutz

- (1) Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.
- (2) § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 und 62 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18
Übergangsregelung

Für Dienstgeber, die bisher Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nach den Rechtsordnungen der Gliedkirchen oder der diakonischen Landesverbände zulässig waren, aber nicht die Anforderungen dieses Kirchengesetzes erfüllen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt sein.

**Bekanntmachung der Neufassung
des Kirchengesetzes über das Verfahren
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen
Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM –
ARRG-DW.EKM)**

Vom 7. Mai 2015

Aufgrund des Artikels 3 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARRG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 22. November 2014 (ABl. S. 252, ber. 2015 S. 37, 90) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM) in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 311, ber. 2011 S. 163),
2. den am 1. April 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. März 2011 (ABl. S. 114),
3. den am 31. Juli 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der gesetzesvertretenden Verordnung vom 4. Juli 2014 (ABl. S. 186),
4. den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 252, ber. 2015 S. 37, 90)

Erfurt, den 7. Mai 2015
(4701:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Kirchengesetz über das Verfahren
zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen
Werkes Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM –
ARRG-DW.EKM)**

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1
Grundsatz des diakonischen Arbeitsrechts

Diakonischer Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2
Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3
Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen;
Schriftliches Antragsrecht

- (1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 18 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.
- (2) In den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2, des Schlichtungsausschusses nach § 18 oder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.
- (3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann auf gemeinsamen schriftlich begründeten Antrag der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes beschließen, dass dieses Mitglied auch andere nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden kann. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission regelt die Voraussetzungen für den Beschluss nach Absatz 3 in einer gesonderten Ordnung.

(5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 3 auch nach zweimaliger Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet abschließend.

Abschnitt 2: Die Arbeitsrechtliche Kommission

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
- a) zwei Dienstnehmervertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
 - b) drei Dienstnehmervertreter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen und
 - c) fünf Dienstgebervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.
- (2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5

Entsendungsvoraussetzungen der Mitglieder und Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Von den Dienstnehmervertretern (§ 6) müssen insgesamt mehr als die Hälfte beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.
- (2) Der Dienststellenleitung angehörende Mitarbeiter können nur als Dienstgebervertreter (§ 10), Mitarbeiter in der Ausbildung hingegen weder als Dienstnehmervertreter (§ 6) noch als Dienstgebervertreter (§ 10) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden.

§ 6

Vertreter der Dienstnehmer

- (1) Die Dienstnehmervertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden von diesen entsandt.
- (2) Die Dienstnehmervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt.
- (3) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 7

Entsendung durch Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften

- (1) Entsendungsberechtigt sind nur solche Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände denen mindestens 250 Mitarbeiter im diakonischen Dienst angehören. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission durch notarielle Erklärung zu versichern.
- (2) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die ihnen jeweils nach Absatz 1 zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Nehmen einzelne Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Ihnen zustehende Entsendungsrechte nicht wahr oder verzichten sie schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen entsendungsberechtigten Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände. Sie müssen spätestens vier Monate vor Ablauf der

Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervertreter benennen.

(3) Kommt eine Einigung über die Verteilung der ihnen jeweils zustehenden Sitze innerhalb der in § 7 Absatz 2 genannten Frist nicht zustande, entscheidet auf Vorlage der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Kirchengenerals der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierbei soll das zahlenmäßige Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den jeweiligen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission berücksichtigt werden.

§ 8

Entsendung durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

- (1) Kommt eine Besetzung der den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, entsendet der Gesamtausschuss für diese Wahlperiode alle Dienstnehmervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.
- (2) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervertreter benennen.

§ 9

Entsendung durch Wahlversammlung

- (1) Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen die ihm zustehenden Entsendungsrechte nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr oder verzichtet er durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission auf sein Entsendungsrecht, so werden die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Delegiertenversammlung und der Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen (§ 13 Absatz 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz) gewählt; § 13 Absatz 10 MVG-Ausführungsgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die entsandten Personen für die Delegiertenversammlung und die Regionalkonvente personenverschieden sein sollen.
- (2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Wahlversammlung nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat ein und leitet diese bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters. Sind zur ersten Wahlversammlung weniger als die Hälfte der Vertreter gemäß Absatz 1 erschienen oder wird die nach § 4 Absatz 1 notwendige Anzahl der Dienstnehmervertreter nicht gewählt, so ist eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die zweite Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung geleitet. Wahlvorschläge kommen aus der Mitte der Wahlversammlung. Wählbar sind nur Personen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und zuvor schriftlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erklärt haben. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zu Beginn der Wahlhandlung vorzulegen.
- (4) Jeder Delegierte hat bis zu acht Stimmen. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Als ordent-

liche Mitglieder gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nachfolgenden drei Gewählten sind Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10
Vertreter der Dienstgeber

Die Dienstgebervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.

§ 11
Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig.

(2) Das Amt eines Mitglieds oder eines Stellvertreters endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. In diesem Fall wird von dem Entsendungsgremium, das das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hat (§§ 6 und 10), für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied treten bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung ein. Im Übrigen ist eine Abberufung während der laufenden Amtszeit nur möglich, soweit dies kirchengesetzlich bestimmt ist.

§ 12
Rechtsstellung der Mitglieder
der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) Die Mitglieder sind, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission in folgender Weise freizustellen:

- a) der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 1) mit 30 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
- b) die übrigen Mitglieder mit 20 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Den Stellvertretern der Mitglieder (§ 4 Absatz 2) ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Einem Mitglied oder einem Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission darf, soweit es oder er im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht, nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss.

Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern oder Stellvertretern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes. Satz 1 gilt nicht für Personen, die der Dienststellenleitung angehören.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die allgemein bekannt sind oder nach der Natur der Sache keiner Verschwiegenheit bedürfen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission fort.

(5) Die Dienstnehmervvertreter haben, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.

(6) Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten können die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

§ 13
Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Vertretern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite (§ 4 Absatz 1) zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Arbeitsrechtliche Kommission muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(3) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, bis zur Feststellung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung der Sitzung vorzuschlagen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird zu einer erneuten Sitzung eingeladen. Ist auch in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann aufgrund einstimmigen Antrags der Vertreter der Dienstgeberseite oder der Vertreter der Dienstnehmerseite der Schlichtungsausschuss über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen entscheiden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Absatz 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Das schriftliche Verfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des schriftlichen Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussvorlage bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder sowohl dem Verfahren der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als auch der entsprechenden Beschlussvorlage zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(7) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und für besondere Fragen Ausschüsse bilden.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.

§ 14 Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten der Freistellungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und die Kosten der notwendigen Beratungen nach § 9 Absatz 5 und 6 trägt das Diakonische Werk.

(2) Für die Kosten der notwendigen Beratungen stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung. Machen die Dienstnehmervertreter geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Lasten, die aufgrund § 12 Absatz 2 Satz 2 entstehen, trägt die Einrichtung, der die jeweilige Person angehört.

Abschnitt 3: Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 15 Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(2) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(3) Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht

im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

Abschnitt 4: Der Schlichtungsausschuss

§ 16 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan des Diakonischen Werkes oder eines seiner Mitgliedeinrichtungen sein.

(3) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten benennt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit den Stimmen von mindestens acht Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Kommt nach zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so werden der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt; zuvor ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts herzustellen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Wahl nicht zustande kommt, weil sich die Arbeitsrechtliche Kommission nicht konstituiert oder ihre Aufgaben nicht wahrnimmt, und der bisherige Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter nicht gemäß Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz im Amt bleiben.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Konstituierung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor diesem Zeitpunkt aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 3 und 4 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter gewählt oder entsandt.

(6) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 4. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung. Den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewährleisten.

(7) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 12 mit Ausnahme von Absatz 2 entsprechend.

§ 17

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet
 1. im Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf einstimmigen Antrag der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Absatz 4 Satz 3),
 2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Absatz 2 Satz 2),
 3. bei Scheitern der Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Absatz 3 Satz 2),
 4. bei Bedenken zur Mitgliedschaft von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 19).
- (2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet im Zweifelsfall über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel (§ 14 Absatz 2 Satz 3).

§ 18

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten (§ 13 Absatz 1) mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (3) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich; sie ersetzen entsprechende Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und mit Rundschreiben vom Diakonischen Werk zu veröffentlichen.
- (4) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.
- (5) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt das Diakonische Werk.

§ 19

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

**Abschnitt 5:
Rechtsmittel**

§ 20

Rechtsmittel

Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengengericht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Der § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Abschnitt 6:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

- (1) Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Für die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände entsprechend § 7 Absatz 2 ihre Entsenderechte bis zum 28. Februar 2015 und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen bis zum 31. März 2015 entsprechend § 8 Absatz 2 ausüben.
- (3) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.
- (4) Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 am 30. Juni 2015.
- (5) Für Mitglieder, die aufgrund bisheriger satzungsrechtlicher Regelungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nicht den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entsprechen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt werden.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 23

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Arbeitsrechtsregelung
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABl. S. 311), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. November 2014 (ABl. S. 252), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 20. Mai 2015
(4704-02-15)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Arbeitsrechtsregelung 02/2015

Vom 6. Mai 2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010), das durch Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM vom 22. November 2014 geändert worden ist, in ihrer Sitzung am 6. Mai 2015 nach § 15 Absatz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM – ARRG-DW.EKM folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Änderung der AVR-DW/EKD

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der zuletzt von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und dem Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. beschlossenen Fassung werden wie folgt geändert:

1. § 20a – Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

In § 20a Absatz 2 Unterabsatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 28b Absatz 6a bleibt davon unberührt.“

Zeitpunkt des Inkrafttretens: rückwirkend zum 1. Januar 2015

Halle, den 6. Mai 2015

Arbeitsrechtliche Kommission DW.EKM Markus Böttcher
Vorsitzender

Ordnung der Kammer für Liturgie der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 28. April 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. EKM S.183) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Zur Förderung und Koordinierung der liturgischen und homiletischen Facharbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird eine Kammer für Liturgie eingesetzt. Sie berät grundsätzliche Fragen der Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten.

- (2) Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung der landeskirchlichen Leitungsorgane zu gottesdienstlichen Fragen,
 2. Rezeption der Agendenarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Vorbereitung von deren Umsetzung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 3. Rezeption und Vorbereitung der Umsetzung der Ergebnisse aus den liturgischen Fachkonferenzen und Ausschüssen,
 4. Aufbereitung und liturgiewissenschaftliche Begleitung von Entwicklungen im Gottesdienst in der Evangelischen Kirche und in der Ökumene,
 5. Aufnahme und Weiterentwicklung neuer und alternativer Gottesdienstformate,
 6. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Agenden und liturgierechtlichen Fragen in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt,
 7. Erarbeitung von Modellen und Entwürfen für besondere Gottesdienstsituationen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und
 8. Beratung der Arbeitsstelle Gottesdienst in fachlichen Fragen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kammer gehören an:
1. der Gottesdienstbeauftragte der Landeskirche,
 2. der Pfarrer der Arbeitsstelle Gottesdienst,
 3. das von der Landeskirche in die Liturgische Konferenz der EKD entsandte Mitglied,
 4. das von der Landeskirche in den Liturgischen Ausschuss der VELKD entsandte Mitglied,
 5. das von der Landeskirche in den Liturgischen Ausschuss der UEK entsandte Mitglied,
 6. zwei Ordinierte mit besonderer Qualifikation in liturgischen Fragen,
 7. ein Kirchenmusiker und
 8. ein Vertreter aus den Kommunitäten.
- (2) Die Mitglieder der Kammer nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 werden für die Dauer von vier Jahren durch das Landeskirchenamt berufen. Nachberufungen erfolgen für den Rest des laufenden Berufszeitraums. Die Kammer kann bis zu zwei weitere Mitglieder für den jeweils laufenden Berufszeitraum hinzuberufen.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Kammer tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen.
- (2) Die Kammer ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Die Kammer bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Kammer kann die Sitzungsleitung abweichend regeln.
- (4) Für einzelne Themen und Aufgaben kann die Kammer zeitlich befristet Arbeitsgruppen bilden, zu denen weitere Personen als Mitglieder hinzugezogen werden können. Die Arbeitsgruppen arbeiten der Kammer zu.
- (5) Die Geschäftsführung der Kammer und die Erledigung laufender Aufgaben zwischen den Sitzungen erfolgt durch die Arbeitsstelle Gottesdienst der EKM.

§ 4
Sprachregelung

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Erfurt, den 28. April 2015
(5043-03)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P3) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Aus-führung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründe-ten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen wer-den.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbei-ter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellen-börse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden fol-gende Pfarrstellen:

1. **Landeskirchliche Pfarrstelle für Polizeiseelsorge in Thüringen mit Beauftragung für Notfallseelsorge**
2. **Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen**

3. **Stelle einer ordinierten Kreisgemeindepädagogin/eines ordinierten Kreisgemeindepädagogen im Bereich Nord-Ost des Kirchenkreises Halle-Saalkreis**
4. **Pfarrstelle Bad Liebenwerda**
5. **Pfarrstelle Ebersdorf**
6. **Pfarrstelle Eisenach 2, Nikolai-Peters-Bezirk**
7. **Pfarrstelle Ranis**

Zu 1.:

Landeskirchliche Pfarrstelle für Polizeiseelsorge in Thüringen mit Beauftragung für Notfallseelsorge

In der EKM ist eine Pfarrstelle mit 50 prozentigem Dienstauf-trag für die Polizeiseelsorge und 50 prozentiger Beauftragung für Notfallseelsorge in Thüringen ab dem 1. September 2015 für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Aufgaben im Rahmen der Polizeiseelsorge betreffen vier Schwerpunkte:

1. Seelsorge
 - Einzelseelsorge, d.h. seelsorgerliche Begleitung der Poli-zei-beamtinnen und Polizei-beamten und deren Familien-mitgliedern
 - Gottesdienste für Polizei-beamtinnen und Polizei-beamte auch zu besonderen Anlässen
2. Berufsethischer Unterricht im Bildungszentrum der Thü-ri-nger Polizei für den mittleren Polizeidienst und an der Landesverwaltungs-FH
3. Fortbildung
 - Seminare und berufsethische Fortbildungsangebote für Polizei-beamtinnen und Polizei-beamten
 - Führungskräfte-schulungen in Zusammenarbeit mit der Polizei zu verschiedenen Themen
4. Leitungsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit
 - Repräsentanz der EKM in polizeilichen Einrichtungen
 - Leitung des Polizeiseelsorgekonventes und des Polizei-seelsorgebeirates
 - Gewinnung, Aus- und Fortbildung nebenamtlicher Poli-zei-pfarrerinnen und Polizei-pfarrer
 - Information in den Kirchenkreisen über die Arbeit der Polizei und die kirchliche Arbeit in der Polizei
 - Information in die EKM über die Arbeit der Polizei und die kirchliche Arbeit in der Polizei
 - Kontakte zu Polizei-pfarrerinnen und Polizei-pfarrern in benachbarten Landeskirchen
 - Mitarbeit in der überregionalen Arbeit der Polizeiseel-sorge in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Aufgaben im Rahmen der Beauftragung für Notfallseelsorge:

- Pflege der vorhandenen Struktur in Thüringen und deren weitere Organisation
- Konventsleitung der Beauftragten für Notfallseelsorge in den Kirchenkreisen
- Aus- und Fortbildung von nebenamtlichen und ehrenamt-lichen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern in Zusammenarbeit mit der Landespfarrerin für Polizei- und Notfallseelsorge in Sachsen-Anhalt.
- Beratung von Trägern von NFS/KIT/NFB-Teams
- Information in den Kirchenkreis über die Arbeit der Not-fallseelsorge
- Repräsentanz der EKM in überregionalen Strukturen der Notfallseelsorge
- Koordination der Polizei- und Notfallseelsorge in Thürin-gen

Voraussetzungen:

a) Eignung, Befähigung

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der seelsorgerliche Kompetenz und Sicherheit in der Arbeit mit Hierarchien mitbringt, pädagogische Kompetenz und Erfahrungen in der Erwachsenenbildung und im Dienst mit Menschen, die keiner Kirche angehören, hat. Wünschenswert sind Erfahrungen in Polizei- und Notfallseelsorge.

Wichtig sind gut ausgebildete integrative Fähigkeiten, Netzwerk- und Managementerfahrung, Erfahrungen und Freude in der Arbeit mit Ehrenamtlichen, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer.

Erwartet wird die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mit dem katholischen Landespolizeipfarrer. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit.

b) fachliche Qualifikationen:

- abgeschlossener Grundkurs KSA mit Zertifikat oder eine vergleichbare Fortbildung
- NFS (Notfallseelsorge)-Ausbildung

c) wünschenswerte Qualifikationen:

- Fachkenntnisse in seelsorgerlicher Beratung, CISM-Ausbildung (Critical Incident Stress Management), Traumabehandlung, Supervision
 - Bereitschaft zu regelmäßiger Teilnahme an Supervision
- Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Dienstsitz ist Erfurt.

Weitere Auskünfte erteilt:

- KR´in Ulrike Spengler, Referat G3,
Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361 51800 332,
E-Mail: Ulrike.Spengler@ekmd.de

Zu 2.:**Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen**

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 26 900

Dienstsitz: Eisenach

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: ab März 2016

Das Gebiet des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen erstreckt sich über den Nordteil des Wartburgkreises und das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Eisenach.

Zum Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen gehören ca. 26 600 Gemeindeglieder in 54 Kirchengemeinden. Etwa 32 Prozent der Bevölkerung sind evangelisch.

Zurzeit sind im Kirchenkreis in Voll- beziehungsweise in Teilzeit beschäftigt: 46 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und zwei im verwaltenden und technischen Dienst.

Etwa 15 Lektorinnen und Lektoren unterstützen den Verkündigungsdienst.

Das Büro der Superintendentur befindet sich im Gemeindehaus in der Oberen Predigergasse 1 (Neubau 1995) im Zentrum von Eisenach. Neben den Gesamtkonventen, die von einem Konventsteam vorbereitet werden, tagen Regionalkonvente in den vier Regionen. Jährlich findet ein Kirchenältestentreffen statt.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert Eisenach als Lutherstätte, aktuell die weitere Mitgestaltung des Reformationsjubiläums. In diesem Zusammenhang sind die vorhandenen ökumenischen Kontakte weiter zu entwickeln.

Zum Aufgabenbereich der/des Superintendentin/en gehört die Mitarbeit in verschiedenen Kuratorien, u. a. Lutherhaus, evangelische Schulen, Nikolaizentrum e. V.

Die Kernstadt Eisenach hat ca. 36 000 Einwohner, davon gehören etwa 7 000 zur Kirchengemeinde. An der Stadtkirche St. Georgen nimmt die Superintendentin/der Superintendent einen Predigtamt wahr.

An der Taufkirche Johann Sebastian Bachs gibt es ein großes kirchenmusikalisches Angebot, das auch viele Auswärtige anzieht. Die Superintendentin/der Superintendent wirkt mit ihrer/seiner Mitarbeit am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben in die Kirchengemeinde und in die politische und kulturelle Öffentlichkeit der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises hinein.

Besonders geprägt ist das kirchliche Leben in Eisenach von einer langen diakonischen Tradition. Die Diakonissenhausstiftung und die Diako West gGmbH Eisenach sind mit ihren zahlreichen Arbeitsfeldern wichtige Partner in der Zusammenarbeit.

An der Nikolaikirche haben Kirchenkreis, Kirchengemeinde und Diakonissenhausstiftung das „Nikolaizentrum e.V.“ gegründet, um gemeinsame Aufgaben besser wahrnehmen zu können.

In Eisenach gibt es alle Schulformen, u. a. das Evangelische Martin-Luther Gymnasium und die Evangelische Grundschule. In den kirchlichen Schulen liegt ein großes Potential, die Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde Eisenach auch mit den Landgemeinden zu verbinden. Eisenach ist verkehrsgünstig an der BAB 4 gelegen und ist ICE-Haltepunkt.

Erwartungen:

Für das Amt der Superintendentin/des Superintendents wünschen sich Kreissynode und Konvent eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung, eine/n profilierte/n Predigerin/Prediger mit Führungskompetenz und ausgeprägten Kommunikationsfähigkeiten.

Die Superintendentin/der Superintendent soll durch ihre/seine Arbeit im Kirchenkreis die Balance zwischen der Stadt Eisenach und den zum Teil stark volkscirchlich geprägten ländlichen Regionen suchen. Wir wünschen uns geistliche Begleitung für die weiterhin anstehenden strukturellen Veränderungen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte mit struktureller und konzeptioneller Arbeit vertraut sein, sie theologisch reflektieren können und Erfahrungen aus der Arbeit in Gremien mitbringen. Sie/er sollte fähig sein, die gegenwärtigen Veränderungen in den Regionen wahrzunehmen und gestaltend aufzugreifen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrungen im Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien haben. Sie/er sollte einen kooperativen und seelsorgerlichen Leitungsstil pflegen und Verantwortung delegieren können. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine Superintendentin/einen Superintendents, die/der ihre Arbeit wertschätzend und motivierend begleitet. Sie/er sollte eine Kultur der Kommunikation und Zusammenarbeit im Kirchenkreis fördern.

Dienstwohnung: Eine attraktive Dienstwohnung (5 Zimmer) steht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass die Pfarrstelle Eisenach (Nikolai- und Petersbezirk) zeitgleich zur Wiederbesetzung ausgeschrieben ist.

Auskunft erteilen:

- Oberkirchenrat Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstraße 39, 99 084 Erfurt, Tel.: 03691 51800400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de
- Präses der Kreissynode Christian Herbst, Eisenach, Tel.: 03691 732823
- Pfarrer Stephan Köhler, amt. Superintendent, Eisenach, Tel.: 03691 732620

Zu 3.:

Stelle einer ordinierten Kreisgemeindepädagogin/eines ordinierten Kreisgemeindepädagogen im Bereich Nord-Ost des Kirchenkreises Halle-Saalkreis

Kirchenkreis: Halle-Saalkreis
Propstsprengel: Halle-Wittenberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstwohnung: nicht vorhanden
Dienstbeginn: 1. August 2015
Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Dienstbereich umfasst vor allem die Pfarrbereiche Landsberg und Hohenturm, für die ein Predigtauftrag ausgesprochen und in denen der Religionsunterricht überwiegend (im Grund- und Sekundarschulbereich) erteilt wird. Die Stelle bietet den Freiraum, Ideen zu entwickeln und eigene Akzente zu setzen.

Zum Mitarbeiterteam im Bereich gehören noch eine Gemeindepädagogin, ein ordiniertes Gemeindepädagoge, ein Kirchenmusiker, eine Pfarrerin, fünf Pfarrer und zahlreiche engagierte Ehrenamtliche, die sich auf die Zusammenarbeit freuen.

In Landsberg sind ein Kindergarten und alle Schulformen vorhanden. Die Stadt Halle (Saale) ist in ca. 20 Minuten erreichbar. Es gibt eine gute Anbindung an die Bahn, an die A 9 und A 14.

Der Wohnsitz ist frei wählbar. Wir bieten Hilfe bei der Wohnungssuche an.

Zu den Aufgaben gehören:

- Religionsunterricht, überwiegend im Grund- und Sekundarschulbereich der Pfarrbereiche Hohenturm und Landsberg (50 Prozent)
- die Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Familien im Dienstbereich
- die Gestaltung von Gottesdiensten
- die Übernahme von Leitungsverantwortung bei Projekten und Freizeiten
- die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen
- die Mitarbeit bei Projekten und Veranstaltungen im Bereich, im Kirchenkreis und in der Landeskirche
- Weiterführung der Zusammenarbeit mit der Außenstelle der Kreismusikschule „Carl Loewe“
- der Kontakt zum Gemeinwesen, zu kommunalen und freien Trägern in der Region

Wir erwarten eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der:

- eine anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation und die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht besitzt und ordiniert ist
- gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt
- Flexibilität und Mobilität für den Einsatz an verschiedenen

Orten (Führerschein und PKW) und zu verschiedenen Zeiten besitzt

- bereit ist, im Team zu arbeiten
- auf Menschen zugeht und sie für den Glauben und das Leben in der Gemeinde gewinnt

Auskünfte erteilen:

- Superintendent Hans-Jürgen Kant, Mittelstr. 14, 06108 Halle, Tel.: 0345 2021516, E-Mail: superintendentur-halle-saalkreis@ekmd.de, www.kirchenkreis-halle-saalkreis.de
- Schulbeauftragter Sören Brenner, Tel.: 0345 2036676, E-Mail: soeren.brenner@ekmd.de
- Kreisreferentin Sabine Franz, Tel.: 0345 141753, E-Mail: evangelischejugend.halle@web.de

Zu 4.:

Pfarrstelle Bad Liebenwerda

Pfarrbereich: Kirchengemeinde Bad Liebenwerda, Kirchengemeinde Möglitz
Kirchenkreis: Bad Liebenwerda
Propstsprengel: Halle - Wittenberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Predigtstellen: 2

Gemeindeglieder: 1 572 (ca. 20 Prozent der Bevölkerung)
Dienstsitz: Bad Liebenwerda
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung: durch das Landeskirchenamt

Bad Liebenwerda ist durch das gepflegte Stadtbild nicht nur für Kurgäste attraktiv. Vielfältige kulturelle Angebote in Stadt und Umland, gute medizinische Versorgung und Einkaufsmöglichkeiten entsprechen dem Niveau einer Kurstadt. Für weitere Aktivitäten orientiert man sich in der touristisch erschlossenen Region oder aber nach Dresden (Flughafen 50 min., Frauenkirche 60-80 min.), Leipzig (S-Bahn bis Gewandhaus 85 min.) und Potsdam/Berlin sind mit dem PKW in 1–2 Stunden erreichbar.

Ökumenische Kita, Grund- und Oberschule sowie eine leistungsstarke Musikschule befinden sich vor Ort. Das staatliche Gymnasium in Elsterwerda sowie evangelische Grund-, Oberschule und Gymnasium im Landkreis sind durch Busverbindungen gut erreichbar.

Die zentral gelegene Stadtkirche in Bad Liebenwerda (umfassend saniert) mit überregionaler Bedeutung bietet gute Bedingungen für Gottesdienste und Konzerte. Aktive kirchenmusikalische Gruppen, verschiedene Gemeindegremien und Eine-Welt-Gruppe mit Laden gegenüber der Kirche sind selbstständiges Arbeiten gewöhnt und gestalten das Gemeindeleben bunt und vielfältig (siehe auch www.kirche-badliebenwerda.de) Für die Kirche in Möglitz ist eine Sanierung vorbereitet, auch derzeit ist die Kirche einschließlich Orgel gut nutzbar.

Das Pfarrhaus unmittelbar zwischen Kirche und Gemeindezentrum gelegen wird saniert und ist dann regenerativ beheizt. Im Erdgeschoss befindet sich das Gemeindebüro und Arbeitsplatz für Sekretärin und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Obergeschoss und Dachgeschoss stehen als Pfarrwohnung zur Verfügung (200 m², ggf. teilbar). Zur Dienstwohnung gehören Stellplatz, Nebengelass und kleiner Garten.

Was wir uns wünschen:

- Freude an Verkündigung, Gemeindeaufbau und Seelsorge
- besondere Aufmerksamkeit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- profilieren des neuen Gemeindezentrums als Begegnungsstätte unterschiedlicher Menschen und Aufgabenfelder
- Koordination der Arbeit in den Gemeinden
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen
- Begleitung und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Pflege der vorhandenen Kontakte zu kommunalen Strukturen, anderen gesellschaftlichen Kräften und den beiden Kureinrichtungen
- aktive Beteiligung in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in Region und Kirchenkreis

Motivierte und selbstständige Gemeindeglieder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erwarten eine ebenso engagierte Pfarrerin/engagierter Pfarrer. Wir freuen uns an Gottesdiensten und Amtshandlungen, die lebendig und liebevoll gestaltet sind und gelassenes Gottvertrauen atmen.

Wir freuen uns über Rückfragen und Besuche vor Ort:

- Amtierender Superintendent Kersten Spantig, Kirchstr. 1, 04910 Elsterwerda, Tel.: 03533 3303, E-Mail: kirchenkreis-liebenwerda@t-online.de
- Gemeindegliederungsvorsitzender Dr. Markus Voigt, Fr.-Naumann-Str. 1, 04924 Bad Liebenwerda, Tel.: 035341 4989555, 0177 3445000, E-Mail: info@markusvoigt.de

Zu 5.:

Pfarrstelle Ebersdorf

Kirchenkreis: Schleiz
Propstsprengel: Gera-Weimar
Stellenumfang: 100 Prozent
Predigtstätten: 4
Gemeindeglieder: 1 400
Dienstort: Ebersdorf
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum neugebildeten Kirchspiel Ebersdorf (Januar 2015) gehören die selbstständigen Kirchengemeinden Ebersdorf, Schönbrunn, Remptendorf mit Lückenmühle und Saalburg mit Kloster.

Die Gemeinden liegen im landschaftlich reizvollen Gebiet an der Bleilochtalesperre.

Ebersdorf, Ortsteil der Stadt Saalburg – Ebersdorf, ist geprägt durch die geschichtliche Verbindung mit dem Fürstenhaus Reuß j. L. (Schloss mit englischem Landschaftspark – Parkgottesdienste im Sommer/Weihnachtsweg u. a.) und mit der Herrnhuter Brüdergemeine (enge Zusammenarbeit beider Gemeinden – auch monatliche gemeinsame Gottesdienste).

In Ebersdorf sind zwei Kindergärten (einer in Trägerschaft der Diakonie), eine Grundschule, eine Apotheke, zwei Zahnärzte, ein Allgemeinmediziner, Bäcker und Einkaufsladen, außerdem ein Alters- und ein Demenzheim (beide Diakonie). Die Regelschulen befinden sich in Remptendorf (5 km) und in Bad Lobenstein (5 km), außerdem in Bad Lobenstein die Förder- und Gemeinschaftsschule (Diakonie), das Gymnasium und die Musikschule. Die A 9 ist nur 15 km entfernt. Saalburg mit Kloster liegt idyllisch direkt am Bleilochstausee und ist Urlauberregion.

In allen vier Orten sind Kirchen und Gemeinderäume in gutem baulichem Zustand vorhanden. Der Remptendorfer Ortsteil Lückenmühle hat eine kleine, 50 Jahre alte, renovierte Kirche (ein Mal monatlich Gottesdienst an Stelle des Remptendorfer Gottesdienst). An der Ebersdorfer Kirche beginnt in

diesem Jahr aus Anlass der 400-Jahrfeier (2022) die Außensanierung.

Das Pfarrhaus ist für eine große Familie geeignet. In der ersten Etage (140 m²) sind fünf Zimmer (Wohnzimmer mit Kaminofen), Küche mit Loggia, neu saniertes Bad und Toilette, im ausgebauten Dachgeschoss (ca. 100 m²) drei Zimmer, Wohndiele und Bad (Dusche, WC). Die Diensträume befinden sich im Erdgeschoss. Ein Garten gehört zum Haus.

Neben den aktiven Kirchenältesten, Lektoren und einer Prädikantin bringen sich viele Ehrenamtliche (auch Jugendliche) in Chören, Lobpreis, musikalischer Begleitung im Gottesdienst, Kindergottesdienst, Kirchreinigungs- und Besuchsdiensten, Andachten u. a. in die Arbeit vor Ort mit ein. Außerdem stehen dem Pfarrer eine Gemeindepädagogin (20 Prozent) und zwei Kirchenmusiker (Ebersdorf/Schönbrunn 50 Prozent - Saalburg 20 Prozent – Remptendorf eine sehr aktive ehrenamtliche Organistin) zur Seite. Die stundenweise Anstellung einer Büromitarbeiterin ist vorgesehen.

Der Gottesdienst (von traditionell bis modern) ist das Zentrum der Gemeindegliederung. Derzeit ist in Ebersdorf und Remptendorf wöchentlich Gottesdienst, in Schönbrunn und Saalburg 14-tägig.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (gern auch ein Pfarrehepaar), die Freude am Glauben und an lebendigen Gottesdiensten mitbringen, offen sind für neue Formen und Wege, gern mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Ehrenamtliche fördern, das Gemeindeleben weiterentwickeln und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Freikirchen vor Ort vertiefen. Sie sollten die Unterschiedlichkeit der einzelnen Ortsgemeinden respektieren und zugleich das Miteinander suchen. Ihre Arbeits- und Lebensweise sollte biblisch orientiert sein und der Verkündigung und dem Gemeindeaufbau dienen.

Jahr	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
2011	13	9	2	25
2012	21	13	4	27
2013	13	6	4	17
2014	11	16	2	22

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 03663 404515
- Gemeindegliederungsvorsitzender Frank Rosenkranz (Ebersdorf), Tel.: 036651 87032
- Kirchenälteste Dr. Katrin Fröba (Ebersdorf), Tel.: 036651 55151 (abends)
- Kirchenältester Ulrich Meyer (Remptendorf), Tel.: 036640 27723

Zu 6.:

Pfarrstelle Eisenach 2, Nikolai-Peters-Bezirk

Kirchenkreis: Eisenach-Gerstungen
Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
Stellenumfang: 100 Prozent
Gemeindeglieder: 7 000
Pfarrstellen: 4
Dienstort: Eisenach
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: 1. Februar 2016
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zur Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eisenach gehören ca. 7 000 Gemeindeglieder. Sie ist in vier Gemeindebezirke (Seelsorgebezirke) unterteilt und es gibt vier Pfarrstellen. In den vergangenen Jahren hat sich in der Arbeit in der Kirchengemeinde ein gutes Miteinander entwickelt. In den Ge-

meindebezirken haben sich eigene Schwerpunkte herausgebildet.

Zum Nikolai-Peters-Bezirk gehören die romanische Nikolai-Kirche in der Innenstadt und das 1976 erbaute Gemeindezentrum Werner-Sylden-Haus, in dem ebenfalls Gottesdienste und Veranstaltungen stattfinden.

Mit der grundlegenden Innensanierung und Umgestaltung der Nikolaikirche (2015) zu einem multifunktionalen Kirchenraum eröffnen sich neue Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeindearbeit und für die Arbeit im Nikolaizentrum e. V., in dem die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisenach, die Diakonissenhausstiftung und der Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen gemeinsam engagiert sind.

Neben Verkündigung und Seelsorge im Gemeindebezirk wird die Mitarbeit in der Gesamtkirchengemeinde erwartet, z. B. bei der Konfirmandenarbeit und in gemeinsamen Projekten, sowie die Zusammenarbeit im Stadtkonvent und die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben in der Geschäftsführung und im Stadtkirchenamt.

Wichtige Aufgaben sind auch die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Arbeit in den „Offenen Kirchen der Innenstadt“ (City-Kirchen) und die Zusammenarbeit im Nikolaizentrum und dessen Weiterentwicklung als diakonisch-spiritueller Zentrum – besonders auch mit Blick auf das Reformationsjubiläum bis 2022 – (wie etwa Willkommenskultur/Pilger/Betreuung von Gruppen aus aller Welt an Leib und Seele)

Die Pfarrwohnung umfasst 110 m², 4 Zimmer, Küche, Bad, WC, separates Amtszimmer, Garten und Garage und befindet sich im Werner-Sylden-Haus.

Die Stadt Eisenach bietet alle notwendigen infrastrukturellen Angebote (z. B. Schulen, medizinische Versorgung, Wirtschaft, Kultur).

Der Gemeindekirchenrat freut sich auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Stephan Köhler, amt. Superintendent, Pfarrberg 6, 99817 Eisenach, Tel.: 03691 732620
- Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Ulrike Quentel, Wartburgallee 37, 99817 Eisenach, Tel.: 03691 217146

Zu 7.:

Pfarrstelle Ranis

Kirchenkreis: Schleiz

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 50 Prozent

Predigtstätten: 7

Gemeindeglieder: ca. 650

Dienstort: Ranis

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Äußere Gegebenheiten:

Die Kleinstadt Ranis und die zum Kirchspiel gehörigen Ortschaften Rockendorf, Gräfendorf, Dobian, Seisla, Oelsen und Schmorda sind landschaftlich reizvoll unweit des Hohenwartausees gelegen. In Ranis gibt es zwei Arztpraxen, einen Kindergarten, sowie Grund- und Regelschule. Ein Gymnasium ist im nahe gelegenen Pößneck. Über der Stadt liegt die weithin sichtbare Burg Ranis, die in den vergangenen Jahren ein Geheimtipp für alle Literaturfreunde geworden ist und die u. a. mit den Thüringer Literatur- und Autorentagen jedes Jahr zahlreiche Gäste aus nah und fern anzieht.

Gemeindeleben/Gemeindesituation:

Das Kirchspiel ist geprägt von einer kleinstädtischen Situation in Ranis und einer typischen ländlichen Situation mit den o. g.

sechs kleinen, selbständigen Kirchengemeinden. Dank des Engagements vieler Gemeinden sind die Kirchen überwiegend in gutem und sehr gutem Zustand. In Ranis wird derzeit ein älterer Gemeindegemeinschaftsraum zu einem modernen, kleinen Gemeindezentrum umgebaut, der auch ein wichtiger Mittelpunkt für das Gemeindeleben in Ranis und des Kirchspiels war und ist. Es gibt einen Kirchspielchor, einen Posaunenchor, fünf ehrenamtliche Organisten, Kinderkreise und eine selbständige Junge Gemeinde. Ein besonderer Schwerpunkt kirchengemeindlicher Arbeit ist die Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem in diakonischer Trägerschaft befindlichen Kinderheim in Ranis und mit mehreren ehrenamtlichen Mitarbeitern der Kirchengemeinde. Es gibt eine ausgesprochen gute und intensive Zusammenarbeit mit der Partnergemeinde in Baiersbrunn im Schwarzwald. Die Pfarrerin/der Pfarrer ist zugleich eingebunden in ein Team hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter, die eine verbindliche Zusammenarbeit zur Stärkung des geistlichen Lebens in der Gesamtregion der Kirchspiele Ranis, Krölpa, Langenorla, Wernburg, Pößneck und Oppurg gestalten. Entsprechend wird auch die Konfirmandenarbeit im Team vorbereitet und durchgeführt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit gibt es eine hauptamtliche Unterstützung in der verwaltungstechnischen, gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Arbeit. Es gibt in allen Gemeinden engagierte Kirchenälteste, die auch einige Aufgaben der kirchengemeindlichen Selbstverwaltung übernommen haben.

Pfarrwohnung/Amtszimmer:

Eine Pfarrerdienstwohnung ist nicht vorhanden. Die Kirchengemeinden sind bereit, bei der Wohnungssuche zu helfen. Die Wohnung sollte nach Möglichkeit im Kirchspiel oder in Kirchspielnähe sein. Amtszimmer, Archiv und ein kleiner Besprechungsraum stehen im ehemaligen Pfarrhaus und in unmittelbarer Anbindung an das Gemeindezentrum zur Verfügung.

Jährliche Amtshandlungen (im Durchschnitt der letzten Jahre):

Taufen	9
Konfirmationen	4
Trauungen	2
Bestattungen	13

Erwartungen an die Pfarrerin/den Pfarrer:

Die Gemeinden erhoffen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude hat an einer lebendigen, gegenwartsbezogenen und lebensnahen Verkündigung des Evangeliums. Es sollte ihr/ihm ein Anliegen sein, mit Menschen unterschiedlicher Generationen Gemeinde und Gemeindeleben zu gestalten. Sie/er sollte kontaktfreudig sein und auf die Menschen zugehen können. Teamfähigkeit und ein verlässlicher, partnerschaftlicher Umgang mit Ehrenamtlichen ist Stellenvoraussetzung. Sie/er sollte bereit sein, sich bei der Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit zu engagieren und eigene Impulse für das geistliche Leben und die perspektivische Gestaltung kirchlicher Arbeit im Kirchspiel und der Region einzubringen. Sie/er sollte neue Wege beherzt angehen und bewährte Traditionen achten.

Nähere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 03663 404515

Sonstige Stellen

Senderbeauftragter der Ev. Landeskirchen beim Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) (Achtung, verkürzte Ausschreibungsfrist!)

Geistliche Impulse in Hörfunk und Fernsehen – täglich können mit ihnen viele tausend Menschen über Sender des Mitteldeutschen Rundfunks angesprochen werden. Andachten, Gottesdienste, Gesprächsformate, Begleitung von kirchlichen Großereignissen, Sendungen verschiedenster Genre – kirchliche Beiträge sind fester Bestandteil des MDR. Für umfangreiche Sendeplätze obliegt die redaktionelle Hoheit dafür den Kirchen. Koordinierend für alle vier auf dem Sendegebiet des MDR liegenden evangelischen Kirchen arbeitet der Evangelische Senderbeauftragte.

Die Pfarrstelle für den Dienst des Senderbeauftragten der evangelischen Landeskirchen im Bereich des Mitteldeutschen Rundfunks ist zum 1. November 2015 wiederzubesetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstumfang, die zeitlich befristet auf sechs Jahre übertragen wird. Der Dienstsitz ist Leipzig.

Von Bewerbern und Bewerberinnen werden erwartet:

- Erfahrungen in der Vorbereitung von Rundfunkbeiträgen und in der Erstellung von Texten für kirchliche Sendungen sowie in redaktioneller Arbeit
- Fähigkeit zur theologischen und hermeneutischen Reflektion und mehrjährige Berufserfahrung als Predigerin bzw. Prediger
- Eignung im Blick auf Sprache und Artikulation
- Journalistische Kompetenz und Erfahrung
- Kompetenz im Umgang mit Internet und Social Media
- Einarbeitung in die rechtlichen Grundlagen und die Strukturen der Rundfunkarbeit
- Verhandlungsgeschick und sicheres Auftreten gegenüber Personen des öffentlichen Lebens und in Gremien
- Ziel- und ergebnisorientiertes Arbeiten zur Durchsetzung kirchlicher Interessen und definierter Standards für das Auftreten der eigenen kirchlichen Akteure

Zu den Aufgaben gehören:

- Die Vorbereitung und Begleitung von Hörfunk- und Fernsehgottesdiensten (Erstellung von Zeitabläufen und Drehbüchern)
- Organisation und Koordinierung unterschiedlicher Partner bei Großveranstaltungen und Projekten
- Weiterbildung von Sprecherinnen und Sprechern sowie Autorinnen und Autoren von Verkündigungssendungen
- Regelmäßige Kontakte und Verhandlungen mit den Gremien und den Mitarbeitenden des MDR sowie den Ansprechpartnern in den Kirchen
- Teilnahme an den Tagungen der Konferenz der Senderbeauftragten der EKD
- Ökumenischer Zusammenarbeit mit den Senderbeauftragten der Katholischen Kirche und den Freikirchen

Bewerber und Bewerberinnen müssen die Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle in der Evangelischen Landeskirche Anhalts, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz, der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens besitzen, da die Pfarrstelle für den Dienst des Senderbeauftragten jeweils an eine dieser Landeskirchen gebunden ist.

Auskünfte erteilt:

- Oberlandeskirchenrat Dietrich Bauer, Tel. 0351 4692 240, E-Mail: dietrich.bauer@evlks.de

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2015 an OLKR Dietrich Bauer (persönlich), Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, zu richten.

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Berichtigung zu Wahlen der 1. (Konstituierenden) Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 18. April 2015 in Kloster Drübeck

Die Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde im Amtsblatt vom 15. Mai 2015 (S. 137) fehlerhaft bekanntgemacht und muss richtig lauten:

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) – 4 Mitglieder

1. Sibylle Lucas
2. Sabine Opitz
3. **Veikko Mynttinen**
4. Dr. Bernhard Voget

Erfurt, den 19. Mai 2015
(1121-08)

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Einberufung einer zweiten Wahlversammlung zur Wahl der Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Zur ersten Wahlversammlung am 27. Mai 2015 sind weniger als die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. erschienen, so dass wegen fehlender Beschlussfähigkeit aufgrund von § 9 Absatz 2 Satz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM eine zweite Wahlversammlung einzuberufen ist.

Hiermit wird gemäß § 9 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM zur Wahl der Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. für die Amtszeit vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2019 eine zweite Wahlversammlung zum

16. Juli 2015,
Evangelische Stadtmission Halle e. V.,
Großer Saal Weidenplan 3–5, 06108 Halle,
Beginn: 11.00 Uhr

einberufen. Weitere Einzelheiten werden im DiM (Diakonie info Mitteldeutschland) 06/2015 bekanntgemacht.

Erfurt, den 29. Mai 2015
(4703-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises
Stendal vom 8. November 2014 wurde vom Landeskirchen-
amt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Stendal

Errichtung der Kreispfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit und
Begleitung von Ehrenamtlichen mit Wirkung vom 1. Januar
2015 befristet für sechs Jahre mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises
Stendal vom 8. November 2014 wurden vom Landeskirchen-
amt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Stendal

1. Die Pfarrstelle Rochau wird mit Wirkung vom
31. Dezember 2014 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Osterburg wird mit
Wirkung vom 1. Januar 2015 um die Kirchengemeinden
Ballerstedt und Grävenitz erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Königsmark wird mit
Wirkung vom 1. Januar 2015 um den Kirchengemeinde-
verband Erxleben (Düsedau, Erxleben und Polkau) erwei-
tert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Stendal-Jacobi wird mit
Wirkung vom 1. Januar 2015 um die Kirchengemeinden
Neuendorf und Peulingen erweitert.
5. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Klein Schwechten
wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 die Kircheng-
emeinde Baben ausgegliedert.
6. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Arneburg wird mit
Wirkung vom 1. Januar 2015 um die Kirchengemeinden
Baben und Groß Schwechten erweitert.
7. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Klein Schwechten wird
mit Wirkung vom 1. Januar 2015 um die Kircheng-
emeinde Häsewig und um den Kirchengemeindeverband
Rochau (Rochau, Schartau) erweitert.
8. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kläden wird mit Wirkung
vom 1. Januar 2015 um die Kirchengemeinde Schorstedt
erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises
Greiz vom 25. Oktober 2014 wurden vom Landeskirchenamt
wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Greiz

1. Die Pfarrstelle Teichwolframsdorf wird mit Wirkung vom
31. Dezember 2014 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Herrmannsgrün-Mohls-
dorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 um die Kir-
chengemeinden Teichwolframsdorf und Sorge-Settendorf
erweitert und auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstum-
fang erhöht.
3. Die Pfarrstelle Herrmannsgrün-Mohlsdorf wird mit Wir-
kung vom 1. Januar 2015 umbenannt in Pfarrstelle
Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Erfurt, den 18. Februar 2015
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe von Kirchensiegeln und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

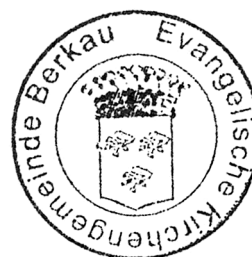
Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Berkau

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mittel-
deutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kircheng-
emeinde Berkau seit dem 30. April 2015 ein Kirchensiegel
führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evan-
gelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer
3.175 aufgeführt ist.

Siegelbild:

Wappen derer zu Schulenburg
(drei Adlerfänge mit scharfen Krallen)



Legende:

„Evangelische Kirchengemeinde Berkau“
(einfach umrandet, ohne Beizeichen)

Maße:

35 mm, rund

Die bisherigen Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde
Berkau werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 5. Mai 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
„St. Wenzel“ Halle-Lettin

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde „St. Wenzel“ Halle-Lettin seit dem 15. April 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.183 aufgeführt ist.

Siegelbild: St. Wenzel



Legende: „EV. KIRCHENGEMEINDE
„ST. WENZEL“ HALLE-LETTIN“
(einfach umrandet mit Beizeichen „1“)



„EV. KIRCHENGEMEINDE
„ST. WENZEL“ HALLE-LETTIN“
(einfach umrandet mit Beizeichen „2“)

Maße: jeweils 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen „1“ wird im Pfarramt geführt; das Siegel mit dem Beizeichen „2“ führt die bzw. der Gemeindegemeinderatsvorsitzende.

Gleichzeitig werden die bisherigen Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Wenzel“ Halle-Lettin außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 22. April 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des Siegels der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Schweinbach

– Außergeltungsetzung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schweinbach aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinde Schweinbach und Eingliederung in die Kirchengemeinde Leutenberg außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 4. Mai 2015
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Günstige Mobilität für Kirche und Diakonie

Fahrzeugkauf mit den Rahmenverträgen der HKD

Vom effizienten Kleinwagen für die mobile Pflege bis zum Spezialfahrzeug für den Personentransport: **Die HKD unterstützt Sie mit besonders günstigen Konditionen beim Fahrzeugkauf.** Sie profitieren außerdem von unserer Markenvielfalt und der kostenlosen, unkomplizierten Abwicklung.

Citroën:	bis 43 %	Peugeot:	bis 44 %
Fiat:	bis 32 %	Renault:	bis 38 %
Ford:	bis 45 %	Toyota:	bis 25 %
Opel:	bis 35 %	Volvo:	bis 20 %

Citroën, Ford, Opel, Peugeot: Konditionen aus Hersteller- und Händlerabkommen.

Weitere Marken:

Alfa Romeo • Hyundai • Jeep • KIA • Lancia • Lexus • Mazda • Mitsubishi • Nissan

Aktuelle **Konditionen und Preisaktionen** finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Mai 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

In 3 Schritten zum neuen Wagen:

1. Sie entscheiden sich für Marke, Modell und Händler.
2. Sie informieren sich über die **HKD-Rabatte** und fordern den **kostenlosen Bezugsschein** an.
3. Den HKD-Bezugsschein reichen Sie vor dem Kauf bei Ihrem Händler ein.



Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.